



Informationsbrief „Jahresendspurt & Steuertipps zum Jahresende“ 2014

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

dies ist ein Sonder-Infobrief zum Ende des laufenden Jahres Ihrer Steuerberatung Mümken.

Diesen Info-Brief und weitere aktuelle Informationen können Sie auf unserer **Homepage** aktuell abrufen:

www.muemken.de

Wenn Sie keinen Internetzugang benutzen können, wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter *Herrn StB Uepping* (Tel. 2707-0), der Ihnen den Artikel dann selbstverständlich zukommen lässt.

Bei weiteren Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen natürlich zu den gewohnten Zeiten zur Verfügung.

Auf Seite 2 des Info-Briefes finden Sie unsere Durchwahlen sowie die Bürokernelzeiten unserer Mitarbeiter der Steuerberatung Mümken.



Steuerberatung
Mümken

Mitarbeiter-Übersicht der Steuerberatung Mümken:

Hauptbüro: De-Gasperi-Straße 10, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 09⁰⁰ h bis 12⁰⁰ h

14⁰⁰ h bis 16⁰⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Tel.Nr. 02871/2707-0

Fax Nr. 02871/2707-30

Herr Jürgen Mümken

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-12

muemken@muemken.de

Herr Siegfried Telaar

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-15

telaar@muemken.de

Herr Jens Uepping

Steuerberater

Tel. Nr. 2707-0

uepping@muemken.de

Frau Nina Posner

Steuerfachwirtin

Tel. Nr. 2707-14

posner@muemken.de

Frau Nina Strohbach

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-11

strohbach@muemken.de

Frau Ulla Doods

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

doods@muemken.de

Frau Britta Leiting

Steuerfachangestellte

Tel. Nr. 2707-0

kontakt@muemken.de

Herr Fabian Schurke

Auszubildender zum Steuerfachangestellten

Tel. Nr. 2707-0

schurke@muemken.de

Zweigstelle: Markgrafenstraße 60, 46399 Bocholt:

Büro-Kernzeiten: 08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Termine sind jederzeit nach vorheriger Absprache gerne möglich.

Fax Nr. 02871/23796-40

Frau Elke Würfel

Steuerberater

Tel.Nr. 2707-42

wuerfel@muemken.de

Arbeitszeiten: Montags-Freitags

08⁰⁰ h bis 12³⁰ h

Frau Brigitte Bühs

Steuerfachangestellte

Tel.Nr. 2707-40

buehs@muemken.de

Haushaltsnahe Dienstleistungen optimieren

Kosten für Handwerker können als Handwerkerleistungen bei der Steuererklärung geltend gemacht werden und die Steuerlast senken. Absetzbar sind 20 Prozent der Aufwendungen, maximal jedoch 1.200 Euro pro Jahr (20 Prozent von 6.000 Euro). Berücksichtigt wird der Steuerabzug grundsätzlich in dem Jahr, in dem die Rechnung bezahlt wird. Wer also in diesem Jahr bereits den Abzugsbetrag ausgeschöpft hat, sollte mit dem Handwerker vereinbaren, dass die Rechnung erst 2015 bezahlt wird. Bei größeren Arbeiten ist es auch möglich, im alten Jahr eine Abschlagszahlung zu leisten und den Rest erst im kommenden Jahr zu zahlen. Bei regelmäßigen Zahlungen wie der monatlichen Rechnung der Haushaltshilfe gibt es eine solche Gestaltungsmöglichkeit jedoch nur bedingt. Hier beträgt der Steuerbonus ebenfalls 20 Prozent der Aufwendungen. Bei angestellten Minijobbern gilt ein Höchstbetrag von 510 Euro (20 Prozent von 2.550 Euro) im Jahr und wenn Unternehmen für die Hilfe im Haushalt beauftragt werden, können maximal 4.000 Euro (20 Prozent von 20.000 Euro) als Steuerbonus gewährt werden. Hier muss eine 10-Tage-Frist beachtet werden. Wird die Rechnung in den ersten zehn Tagen des neuen Jahres beglichen, zählt sie noch in das alte Steuerjahr.

Haushaltsnahe Dienstleistungen als Mieter absetzen

Steuersparmöglichkeiten ergeben sich häufig auch aus der Betriebskostenabrechnung. Werden beispielsweise die Kosten für die Reinigung des Hausflures, die Pflege des Gartens oder die Gebühren für die Wartung der Heizungsanlage oder für den Schornsteinfeger anteilig auf die Mieter umgelegt, so kann der Mieter diese Kosten in seiner Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen. Wie hoch der Anteil für den Mieter ist, lässt sich in der Betriebskostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters ablesen.

Spenden

Wer mit finanziellen Mitteln etwas Gutes tut, sollte das auch seinem Finanzamt sagen. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu einer Höhe von 20 Prozent des sogenannten Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden, sie reduzieren also die Summe der Einkünfte und damit auch die Steuerlast. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Ohne Beleg funktioniert das aber nicht. Bei Spenden bis 200,00 Euro genügt die Vorlage eines Kontoauszuges, bei höheren Beträgen braucht der Spender eine formale Spendenbescheinigung.

Krankheitskosten & Co.

Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren und Zuzahlungen zu Rezepten sowie die Arztpraxisgebühr können bei der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Kosten über der zumutbaren Eigenbelastung liegen. Diese Grenze richtet sich nach dem Familienstand, der Anzahl der Kinder und dem sogenannten Gesamtbetrag der Einkünfte. Wo die Grenze bei Ihnen liegt, können wir Ihnen gerne mitteilen, bitte sprechen Sie uns an. Denn wer 2014 knapp unter der Grenze liegt, kann beispielsweise noch in diesem Jahr eine neue Brille kaufen und den Fiskus damit an seinen Gesundheitskosten beteiligen. Wer dagegen die Belastungsgrenze in diesem Jahr nicht mehr erreichen kann, verschiebt die Anschaffungen besser ins nächste Jahr. Wichtig in jedem Fall: Als Nachweis müssen die Belege gesammelt werden und für bestimmte Krankheitskosten muss eine ärztliche Verordnung im Vorhinein erstellt worden sein.

Riester-Verträge: Zulage beantragen bzw. aktualisieren

Für Riester-Sparer gibt es staatliche Zulagen, allerdings müssen diese gesondert beantragt werden. Um davon profitieren zu können, müssen die Sparer einen entsprechenden Antrag beim jeweiligen Anbieter stellen. Riester-Sparer sollten daher prüfen, ob sie einen solchen Antrag bereits gestellt haben. Für das Spar Jahr 2012 endet die Frist am 31. Dezember 2014. Auf diesem Antrag müssen dem Anbieter auch Veränderungen der persönlichen Verhältnisse mitgeteilt werden, beispielsweise die Geburt eines Kindes, denn für Kinder gibt es 300 Euro Zulage extra. Auch Gehaltsänderungen sind relevant, da sich dann der Mindestsparbetrag ändert, der notwendig ist, um die Zulage in voller Höhe zu erhalten.

Verluste aus Aktiengeschäften

Anleger, die Depots bei verschiedenen Banken unterhalten und Verluste gemacht haben, sollten sich diese Verluste von den Banken bescheinigen lassen. Der Vorteil: In der Einkommensteuererklärung können Verluste im einen Depot mit Gewinnen im anderen Depot verrechnet werden. Das senkt die Summe der Kapitalerträge und damit auch die Steuerlast. Können die Verluste in der Steuererklärung für 2014 nicht genutzt werden, weil ihnen keine Gewinne gegenüber stehen, werden sie im folgenden Jahr vom Finanzamt berücksichtigt. Den Antrag müssen Steuerzahler jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2014 bei der Bank stellen.

Optimale Verteilung & Nutzung des Sparerpauschbetrages

Wenn der Sparerpauschbetrag durch die eingereichten Freistellungsaufträge im laufenden Jahr noch nicht voll ausgeschöpft ist, sollten Anleihen und Rentenfonds bis Ende des Jahres verkauft werden. Über Stückzinsen und Zwischengewinne können die Einnahmen dann noch im alten Jahr steuerfrei sein. Solche vorzeitigen Einnahmen entstehen auch mit der Kündigung von Festgeldanlagen. Sparer und Anleger mit Konten bei unterschiedlichen Banken sollten vor dem anstehenden Jahreswechsel ihre Freistellungsaufträge überprüfen: Sind die vom Steuerabzug freigestellten Beträge auf Konten und Depots noch optimal aufgeteilt? Wenn nicht, kann eine neue Aufteilung sinnvoll

sein, und zwar rechtzeitig bevor die ersten Kapitalerträge im neuen Jahr gutgeschrieben werden. Dabei ist zu beachten, dass alle erteilten Freistellungsaufträge zusammengenommen den Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Verheirateten 1.602 €) nicht überschreiten dürfen.

Arbeitnehmer: Freiwillige Steuererklärung bis zum Jahresende

Viele Steuerzahler sind gar nicht dazu verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das gilt grundsätzlich für alleinstehende Arbeitnehmer, die nur bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind. „Eine freiwillige Steuererklärung kann sich aber trotzdem lohnen bei hohen Werbungskosten, Spenden oder außergewöhnlichen Belastungen.“ Wer nicht zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet ist, kann sie noch vier Jahre nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres abgeben. Die Frist für die Abgabe der Erklärung für 2010 endet also am 31. Dezember 2014.

Arbeitnehmer: Werbungskosten vorziehen

Wie bei den Gesundheitskosten sollten Mandanten auch bei Werbungskosten vorgehen. Auch die Anschaffung von Fachbüchern, Berufsbekleidung oder Fortbildungen können die Steuerlast senken. Wirksam werden die Ausgaben aber erst, wenn sie über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro liegen. Auch Kosten für Schreibtisch, Regale im Arbeitszimmer oder einen Computer sind in der Regel absetzbar, und zwar bis zu einem Grenzwert von netto 410 Euro je Wirtschaftsgut sofort. Darüber hinaus kann ein Abschreibungsbetrag geltend gemacht werden, der sich nach der Nutzungsdauer des Gegenstandes richtet. Zusätzliche Investitionen insbesondere wenn der o. g. Pauschbetrag im Jahr bereits überschritten wurde, würden sich somit jetzt noch steuermindernd auswirken.

Arbeitnehmer: Steuerklassen ändern

Verheiratete Arbeitnehmer, die jetzt schon wissen, dass sich ihre Gehalts- oder Lohnverhältnisse ändern werden, sollten überprüfen, ob ein Wechsel ihrer Lohnsteuerklasse sinnvoll ist. Das kann sich auch dann lohnen, wenn einer der Ehegatten Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld, in Anspruch nehmen muss. Mit der richtigen Wahl der Lohnsteuerklasse kann der Anspruch auf Lohnersatzleistungen erhöht werden. Für denjenigen, der aller Voraussicht nach solche Leistungen beantragen wird, ist ein Wechsel in die Lohnsteuerklasse III zu erwägen. In dieser Steuerklasse ist der Steuerabzug am geringsten und der Nettolohn am höchsten. Der Wechsel der Lohnsteuerklassen kann beim Finanzamt beantragt werden.

Arbeitnehmer: Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 1. Januar 2015

Ab 1. Januar 2015 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2015 monatlich €	2014 monatlich €	2015 jährlich €	2014 jährlich €
West				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Arbeitslosenversicherung	6.050,00	5.950,00	72.600,00	71.400,00
Ost				
Krankenversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Pflegeversicherung	4.125,00	4.050,00	49.500,00	48.600,00
Rentenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00
Arbeitslosenversicherung	5.200,00	5.000,00	62.400,00	60.000,00

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 54.900,00 €. Für die bereits am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 49.500,00 €.

Vermietung & Verpachtung: Renovierungen vorziehen

Für Vermieter kann es sinnvoll sein, ohnehin anstehende Renovierungsarbeiten an der Immobilie noch in diesem Jahr zu erledigen. Die Ausgaben können dann als Werbungskosten noch im Jahr 2014 geltend gemacht werden. Wer die vermietete Immobilie jedoch erst vor knapp drei Jahren angeschafft hat, muss hier dringend vorsichtig vorgehen. Denn größere Renovierungsarbeiten (über 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes ohne Grund & Boden), die innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung erledigt werden, können nicht direkt bei der Steuer abgezogen werden, sondern müssen als Anschaffungskosten der Immobilie verbucht und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Vermietung & Verpachtung: Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2015 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb ist Folgendes zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 66 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden.
- Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2015 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen. Eine Totalüberschussprognose ist in allen Fällen nicht mehr erforderlich.
- Bei der Höhe der Miete kommt es zwar auf die 66 %-Grenze an, aber der Mietvertrag muss insbesondere bei Vermietung an Angehörige einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird. Die Mieten und **Nebenkosten** sollten von den Angehörigen pünktlich bezahlt werden.

Unternehmer: Krankenversicherungsbeiträge vorauszahlen & Steuerlast mindern

Seit dem Bürgerentlastungsgesetz können vor allem Freiberufler und Unternehmer die Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung in der Steuererklärung in größerem Umfang geltend machen als zuvor. Um die Steuerlast im laufenden Jahr zu mindern können Betroffene, die keinen Arbeitgeberbeitrag für die Krankenversicherung erhalten, die Möglichkeit der Vorauszahlung der Krankenkassenbeiträge für 2015ff in Erwägung ziehen. Hier gibt es aber seit dem Jahressteuergesetz 2010 eine Höchstbetragsregelung, bitte halten Sie dringend Rücksprache diesbezüglich mit Ihrer Krankenkasse oder mit unserem Hause.

Unternehmer: Investitionen noch im laufenden Jahr

Soll der Gewinn für 2014 noch gedrückt werden, sollten Steuerpflichtige noch den Kauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) im laufenden Jahr vorziehen. Für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Computer, Büro- und Geschäftsausstattung), die bis 31.12.2014 gekauft werden, gilt: Kleininvestitionen bis 150 Euro (netto) sind auf einen Schlag absetzbar. Für GWG mit Kosten von 151 bis 1000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre mit jeweils 20 Prozent gewinnmindernd aufzulösen ist. Das lohnt sich bei GWGs, die sonst eine längere Abschreibungsdauer haben (z. B. Telefonanlage 10 Jahre; Schreibtisch 13 Jahre).

Unternehmer: Absetzung für Abnutzungen (AfA) optimal nutzen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich noch für dieses Jahr zusätzlich zur linearen Abschreibung die Sonder-AfA i. H. von 20% sofort in voller Höhe in Anspruch zu nehmen. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages ist hierfür nicht mehr notwendig. Achtung: Die Sonder-AfA kann bei einer Privatnutzung des Wirtschaftsgutes über 10% nicht gewährt werden. Bitte halten Sie gerne diesbezüglich Rücksprache mit unserem Hause.

Unternehmer: Für geplante Investitionen eine Rückstellung bilden

Mit dem Investitionsabzugsbetrag können kleine und mittlere Betriebe auch für geplante Investitionen wie Firmenwagen, EDV-Anlage, Maschinen, Photovoltaikanlage bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten – insgesamt maximal 200 000 Euro – außerbilanziell vom Gewinn abziehen. Nicht nur Unternehmer profitieren, sondern auch Existenzgründer und nebenberuflich selbstständige Arbeitnehmer. Die Investition muss innerhalb von drei Jahren stattfinden – und gilt auch für gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter. Unternehmer müssen diese aber hinreichend deutlich konkretisieren. Hierfür darf aber das Eigenkapital bei Bilanzierern den Schwellenwert von 235.000,00 € nicht überschreiten, gezielte Privatentnahmen oder gezielte Gewinnausschüttungen (bei GmbH's) können zur Grenzunterschreitung führen. Für Einnahme-Überschussrechner beträgt der Schwellenwert 100.000,00 € Gewinn. Bitte halten Sie gerne diesbezüglich Rücksprache mit unserem Hause.

Unternehmer: Rürup-Beiträge senken Steuerlast

Selbstständige und Freiberufler können mit dem Abschluss einer Rürup-Rente im Dezember oder einer Einmalzahlung ihre Steuerlast noch senken. Für Sie die einzige Möglichkeit, mit staatlicher Unterstützung fürs Alter vorzusorgen. Der Förderhöchstbetrag beträgt 20 000 Euro (Verheiratete: 40 000) – allerdings erst ab dem Jahr 2025. 2014 können maximal 15.600,00 Euro (Verheiratete: 31.200,00 Euro) (78 Prozent) als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für bereits bestehende Verträge kann eine Zuzahlung sinnvoll sein, um den Steuerbonus voll auszuschöpfen.

Unternehmer: Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.

- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Vorschrift voraussetzt, dass Zuwendungen oder Geschenke dem Empfänger im Rahmen einer der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsart zufließen. Die Norm begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Die Pauschalierungsvorschriften

- erfassen nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen und begründen keine weitere eigenständige Einkunftsart,
- erweitern nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellen lediglich eine pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl und beziehen sich auf alle Geschenke an Geschäftsfreunde, und zwar unabhängig davon, ob ihr Wert 35,00 € überschreitet oder nicht.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

Unternehmer: Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Unternehmer: Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2004 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2004 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 2004 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2008 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2008 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraft- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2014 betragen hat, müssen ab 2015 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Unternehmer: Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.

- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.
- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

GmbH's: Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2015

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahre 2011 für die Jahre 2012-2014 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2015 eine Neuberechnung erfolgen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.